



CLARIS FILEMAKER PRO SOFTWARE-LIZENZ

Wichtig - BITTE SORGFÄLTIG LESEN: INDEM SIE DIE SOFTWARE INSTALLIEREN, VERVIELFÄLTIGEN, HERUNTERLADEN, BENUTZEN ODER AUF SONSTIGE WEISE NUTZEN, ERKLÄREN SIE, DASS SIE MIT DER GELTUNG SÄMTLICHER BEDINGUNGEN DIESER LIZENZVEREINBARUNG EINVERSTANDEN SIND. SIND SIE MIT DEN LIZENZBESTIMMUNGEN NICHT EINVERSTANDEN, DÜRFEN SIE DIE SOFTWARE NICHT INSTALLIEREN, VERVIELFÄLTIGEN, HERUNTERLADEN, BENUTZEN ODER SONST NUTZEN UND SIE MÜSSEN ALLE KOPIEN DER SOFTWARE UNVERZÜGLICH LÖSCHEN.

WENN SIE FÜR DIE SOFTWARE EINE LIZENZ NACH MASSGABE EINES CLARIS RAHMENLIZENZVERTRAGES (BSPW. EINES VOLUMEN-SOFTWARE-MIETVERTRAGES, EINES VOLUMEN-SOFTWARE-LIZENZVERTRAGES, EINES FIRMEN-SOFTWARE-MIETVERTRAGES ODER EINES FIRMEN-LIZENZVERTRAGES) ERWORBEN HABEN, GEHEN DIE BESTIMMUNGEN DES RAHMENLIZENZVERTRAGES DIESEN LIZENZBESTIMMUNGEN VOR. IN DIESEM FALL GEWÄHREN IHNEN DIESE LIZENZBESTIMMUNGEN KEINE ZUSÄTZLICHE LIZENZ.

Claris FileMaker Pro („FileMaker Pro“) besteht aus:

1. der FileMaker Pro Softwareanwendung mit Dokumentation und Treibern,
2. den Starter-Apps, Beispiel-Apps und sonstigen Beispieldateien, die im Lieferumfang des Produkts inbegriffen sind („Extras“)

Die nachfolgend bezeichnete Software und Dokumentation (im Folgenden als „Software“ bezeichnet) werden Ihnen von Claris International Inc. und/oder Claris International („Claris“) nach den Bedingungen dieser Lizenz zum Gebrauch als Lizenznehmer überlassen, jedoch nicht verkauft. Claris behält sich alle Rechte vor, die Ihnen nicht ausdrücklich eingeräumt werden. Es werden lediglich die nachfolgend ausdrücklich aufgeführten Nutzungsrechte in Bezug auf die Schutzrechte von Claris und ihren Lizenzgebern an der Software, aber keine weitergehenden Rechte an Patenten oder Schutz- oder sonstigen Vermögensrechten gewährt. Die Datenträger, auf denen die Software aufgezeichnet ist, gehören Ihnen, Claris und ihre Lizenzgeber bleiben jedoch Inhaber aller Rechte an der Software selbst.

Soweit Sie eine kostenlose Erprobungsversion der Software für die zeitlich befristete Erprobung erhalten haben, ist diese so programmiert, dass sie zu einem Ihnen mitgeteilten vorgegebenen Datum ihre Funktionsfähigkeit verliert. Abweichend von Abschnitt 5 wird diese Erprobungsversion geliefert wie vorhanden und jegliche Haftung oder Gewährleistung von Claris für Mängel dieser Erprobungsversion ist auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und arglistig verschwiegene Mängel beschränkt. Im übrigen gelten die nachfolgenden Lizenzbestimmungen auch für eine solche Erprobungsversion. Nach Ablauf Ihrer Erprobungsversion müssen Sie jegliche Nutzung der mit dieser Software erstellten Datenbanken, einschließlich der Datenbanken, auf die Claris Filemaker Go („FileMaker Go“) zugreift, sofort einstellen, es sei denn, Sie haben eine Vollversion oder Upgrade der

Software erworben.

1. Lizenz:

(a) Allgemeine Lizenz

1) Einzellizenz: Wenn Sie die Einzellizenz-Version der Software („Einzellizenz“) nutzen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen (und Abschnitte 1(a)2) und 1(a)3) gelten dann nicht). Sie dürfen höchstens eine Kopie der Software zu einer gegebenen Zeit auf einem Computer benutzen. Auch wenn sowohl die Mac- als auch eine Windows-Version der Software ggf. in verschiedenen Sprachen geliefert werden, dürfen Sie die Software nur in einer Sprachversion und nur auf einem Betriebssystem, also Mac oder Windows, benutzen, unbeschadet der Bestimmungen des Abschnittes 1 (d). Es ist Ihnen untersagt, gleichzeitig mehr als eine Instanz der Software auf demselben Betriebssystem zu nutzen (z. B. durch Virtualisierung oder andere Verfahren). Der hauptsächliche Nutzer des Computers, auf dem die Software geladen ist, ist berechtigt, eine zweite Kopie für seine ausschließliche Nutzung auf einem Heimcomputer oder einem tragbaren Computer zu erstellen. Sie dürfen die Software nicht auf einem Speichergerät (z. B. einem Netzwerk- oder Terminalserver) speichern oder installieren. Die Einzellizenz darf nicht gleichzeitig auf verschiedenen Clients oder Computern geteilt oder genutzt werden.

2) Nutzerlizenz. Soweit Sie anstelle der Einzellizenz-Version der Software eine Nutzerlizenz verwenden („Nutzerlizenz“) gelten die nachfolgenden Bestimmungen (und Abschnitte 1(a)1) und 1(a)3) gelten dann nicht). Bei Verwendung der Nutzerlizenz muss das Unternehmen oder die Organisation, die die Nutzerlizenz verwenden will, für jeden einzelnen individuellen Nutzer, der auf die Software zugreifen muss, eine Nutzerlizenz erwerben. Sie als individueller Nutzer mit dem Recht zur Nutzung der Software werden als „Nutzer“ bezeichnet. Sie dürfen die Software nutzen, um auf einen oder mehrere Claris FileMaker Server zuzugreifen (gemäß einem Nutzerlizenz- oder Zugriffs-Lizenz-Vertrag), wenn Sie für den Zugriff auf den Claris FileMaker Server („FileMaker Server“) die vorliegende Nutzerlizenz erworben haben und verwenden. Das Unternehmen oder die Organisation, die die Nutzerlizenz für Sie erworben hat, darf diese nur dann auf einen neuen Nutzer übertragen, wenn Sie die Software nicht mehr nutzen.

3) Zugriffs-Lizenz. Soweit Sie anstelle der Einzellizenz- oder der Nutzerlizenz-Version der Software eine Zugriffs-Lizenz verwenden („Zugriffs-Lizenz“) gelten die nachfolgenden Bestimmungen (und Abschnitte 1(a)1) und 1(a)2) gelten dann nicht). Sie dürfen die Software nur dann nutzen, wenn Sie ein Mitarbeiter des Unternehmens oder der Organisation („Lizenzierte Organisation“) sind, die die Zugriffs-Lizenz erworben hat. Wenn Sie ein Leiharbeitnehmer, ein freier Mitarbeiter oder sonstiger selbständiger Auftragnehmer der Lizenzierten Organisation sind, dürfen Sie die Software nur dann nutzen, wenn Sie vor Ort im Betrieb der Lizenzierten Organisation tätig sind, von dieser zur Nutzung ausdrücklich ermächtigt werden und die Software ausschließlich für die Zwecke der Lizenzierten Organisation nutzen. Wenn Sie Ihre Tätigkeit für die Lizenzierte Organisation beenden oder die Lizenz gemäß Abschnitt 3 endet, muss die Software unverzüglich von Ihrem Computer entfernt werden. Wenn die Lizenzierte Organisation eine Bildungseinrichtung ist und Sie zu den Studenten oder den

Lehr- oder Verwaltungskräften dieser Lizenzierten Organisation gehören, dürfen Sie die Software ausschließlich auf den Computern der Lizenzierten Organisation nutzen. Bei Nutzung des Zugriffs-Lizenz-Modells muss Ihre Lizenzierte Organisation für die maximale Zahl von Nutzern, die zu jeder gegebenen Zeit gleichzeitig auf FileMaker Server zugreifen („Gleichzeitige Zugriffe“), Zugriffsrechte erwerben. Wenn Sie diese Software zum Zugriff auf FileMaker Server nutzen, dürfen Sie nur auf FileMaker Server zugreifen, wenn Ihre Lizenzierte Organisation FileMaker Server im Zugriffs-Lizenz-Modell erworben hat. Die erworbene Anzahl Gleichzeitiger Zugriffe darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden. Sie dürfen FileMaker Pro oder FileMaker Go Clients nicht auf die Software zugreifen lassen, wenn diese nicht mit FileMaker Server verbunden ist.

(b) Extras: Claris gewährt Ihnen eine nicht ausschließliche nicht übertragbare Lizenz, gemäß diesen Lizenzbestimmungen (1) die Extras für den eigenen Gebrauch zu nutzen, zu vervielfältigen und zu verbreiten, (2) die Extras zu bearbeiten und solche Bearbeitungen zu nutzen, zu vervielfältigen und zu verbreiten, soweit die Bearbeitung erheblich ist, und (3) Extras in Lösungen einzubetten und an Dritte Unterlizenzen zur Nutzung, Vervielfältigung und Verbreitung dieser Lösungen gemäß den Bestimmungen in Abschnitt Nr. 7 zu gewähren. Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages dürfen Sie Extras nicht ganz oder teilweise zur Nutzung als Tool Kit durch Dritte oder zur Einbettung in andere Software oder Produkte verbreiten. Extras dürfen nur zum Gebrauch mit Claris Produkten genutzt, vervielfältigt und verbreitet werden. Die Claris Logos, die in den Extras ggf. enthalten sind, müssen vor der Verbreitung entfernt werden.

(c) Jahreslizenzen und befristete Lizenzen: Wenn Sie die Software unter einer Jahreslizenz und befristeten Lizenz (z.B. einem Volumen-Software-Mietvertrag oder einem Firmen-Software-Mietvertrag) nutzen, dürfen Sie die Software nur für die Laufzeit der jeweiligen Lizenz nutzen und haben zum Ende der Laufzeit jede Nutzung der Software sofort einzustellen.

(d) Backup, Hinweise: Sie dürfen eine Kopie der Software in maschinenlesbarer Form ausschließlich für Sicherheitszwecke erstellen. Das Vervielfältigungsrecht setzt voraus, dass auf jeder Kopie die Sie von der Software erstellen, sämtliche Urheberrechts- und sonstige Schutzrechtshinweise aufgenommen werden, die auch in dem von Claris gelieferten Original enthalten sind.

(e) Lizenz für Bildungseinrichtungen: Soweit die Software mit einem speziellen Rabatt für Bildungseinrichtungen lizenziert wurde, dürfen ausschließlich Studenten, Lehrkräfte, Mitarbeiter oder Verwaltungskräfte einer zugelassenen Einrichtung, Körperschaft oder Anstalt, die ausschließlich der Bildung oder Weiterbildung dient, die Software ausschließlich für solche Bildungszwecke nutzen. In Bezug auf Software, die bei einer solchen Bildungseinrichtung lizenziert wird, gelten die Rechte zur mobilen Nutzung oder Heimcomputer-Nutzung gemäß vorstehendem Abschnitt (1e) nicht für Studenten, sondern ausschließlich für Mitarbeiter, Lehr- und Verwaltungskräfte.

(f) Schutzrechtsvermerke: Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Diese Lizenz steht mit Ausnahme abweichender Bestimmungen in Abschnitt Nr. 1 (c) unter der ausdrücklichen Bedingung, dass auf jeder hergestellten Kopie die auf der von Claris gelieferten Kopie enthaltenen Claris-Marken sowie Urheberrechts- und sonstige Schutzrechtsvermerke (zusammenfassend „Schutzrechtsvermerke“) übernommen werden. Soweit Sie den „Über“-Dialog anpassen, muss dieser den Hinweis enthalten: „Teile der

Software sind © 1984-2023 Claris International, Inc. Alle Rechte vorbehalten.“ Ansonsten ist die Benutzung des Namens Claris, des Logos oder der Marken zur Vermarktung der eigenen Runtime-Lösung nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Claris gestattet.

(g) Upgrades oder Updates: Für den Fall, dass die Software als Upgrade oder Update lizenziert wird, sind Sie nur berechtigt, die Software gegen eine früher ausgelieferte Version der Software auszutauschen; die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch in diesem Fall. Sie erkennen an, dass die Lieferung eines Upgrades oder Updates nicht als Erteilung einer zweiten Lizenz für die Software gilt (d. h. Sie dürfen weder das Upgrade oder Update zusätzlich neben der Software, die ersetzt werden soll, benutzen noch dürfen Sie die zu ersetzende Software einem Dritten überlassen). Die Bedingungen dieser Lizenzvereinbarung gelten auch für Upgrades oder Updates der Software, die Claris zur Verfügung stellt, wenn nicht dem Upgrade oder Update eine gesonderte Lizenzvereinbarung beigefügt ist. In diesem Falle gelten die Bedingungen dieser gesonderten Lizenzvereinbarung für das betreffende Upgrade oder Update.

2. Zusätzliche Beschränkungen

(a) Middleware-Zugriffe und Zugriff mehrere Clients. Sie dürfen die Software nicht zusammen mit Middleware, Application Servers, Common Gateway Interfaces (CGI) oder sonstiger Software oder Technologien nutzen, die mehr als einem Client den Zugriff auf eine Datenbank ermöglichen, mit Ausnahme der in Abschnitt 1(a) ausdrücklich zugelassenen Nutzungen.

(b) Weitere Beschränkungen: SIE SIND VERPFLICHTET, ES ZU UNTERLASSEN, DIE SOFTWARE ZURÜCKZUENTWICKELN, ZU DEKOMPILIEREN ODER ZU DISASSEMBLIEREN, SOWEIT DIESES NICHT DURCH ZWINGENDES GESETZESRECHT GESTATTET IST. SIE SIND VERPFLICHTET, ES ZU UNTERLASSEN, DIE SOFTWARE ZU BEARBEITEN, UMZUARBEITEN, ZU ÄNDERN, ANZUPASSEN, ZU ÜBERSETZEN, ZU VERMIETEN, ZU VERLEASEN, ZU VERLEIHEN ODER VON DER SOFTWARE ODER EINEM TEIL DERSELBEN ABGELEITETE WERKE HERZUSTELLEN.

(c) Nutzungsbeschränkungen: DIE SOFTWARE IST NICHT VORGESEHEN ZUM EINSATZ BEI ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEM BETRIEB VON KERNKRAFTANLAGEN, FLUGZEUGNAVIGATIONS- ODER KOMMUNIKATIONSSYSTEMEN, DER FLUGÜBERWACHUNG, LEBENSRETTUNGS- ODER ERHALTUNGSSYSTEMEN ODER ÄHNLICHEN SYSTEMEN, BEI DENEN EIN FEHLER IN DER SOFTWARE ZU TODESFÄLLEN, KÖRPERVERLETZUNGEN ODER SCHWERWIEGENDEN SACH- ODER UMWELTSCHÄDEN FÜHREN KANN.

(d) Abtretungsbeschränkung: DIE ÜBERTRAGUNG DIESER LIZENZ AUF EINEN DRITTEN IST NUR MIT VORHERIGER SCHRIFTLICHER ZUSTIMMUNG VON CLARIS ZULÄSSIG, WOBEI CLARIS DIE ZUSTIMMUNG NUR AUS WICHTIGEM GRUND VERWEIGERN WIRD.

(e) Anerkennung der Rechte Dritter: Bestimmte Komponenten der Software sowie Open-Source-Programme von Drittanbietern, die zum Lieferumfang der Software gehören, wurden oder werden von Claris auf seiner Website (<http://www.claris.com/de/resources/downloads/>) bereitgestellt. Die Anerkennung, Lizenzbestimmungen und Schadensersatzregelungen für diese Materialien sind online unter <https://www.claris.com/company/legal/third-party-acknowledgements.html> abrufbar oder

liegen diesen Materialien anderweitig bei und die Verwendung dieser Materialien unterliegt ihren jeweiligen Bestimmungen.

(f) Peer-to-Peer Sharing. Sie dürfen nicht mehr als fünf (5) FileMaker Pro oder FileMaker Go Clients den gleichzeitigen Zugriff auf die Software ermöglichen. Die Peer-to-Peer Sharing Funktion wird nur für Erprobungszwecke zur Verfügung gestellt und darf nicht in einer Produktivumgebung genutzt werden.

(g) FileMaker Pro Erprobungslizenz. Wenn Sie im Rahmen der FileMaker Developer Subscription die FileMaker Pro Erprobungslizenz erworben haben, dürfen Sie die Software entweder online (mit einem FileMaker Server verbunden) oder offline nutzen; Sie dürfen dabei aber nur auf einen FileMaker Server zugreifen, der unter der FileMaker Developer Subscription lizenziert ist. Außerdem darf die Software nur für Erprobungszwecke und nicht in einer Produktivumgebung genutzt werden.

3. Laufzeit: Diese Lizenz gilt für unbestimmte Zeit. Wenn Sie die Software unter einer Jahreslizenz und befristeten Lizenz nutzen, endet Ihr Nutzungsrecht zum Ende der Laufzeit und Sie haben jede Nutzung der Software sofort einzustellen, wenn Sie nicht vor Ende der Laufzeit entgeltlich eine Laufzeitverlängerung erworben und bezahlt haben. Die Lizenz endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung oder Aufhebung bedarf, wenn Sie eine Bestimmung dieses Lizenzvertrages verletzen. Bei Beendigung der Lizenz sind Sie verpflichtet, die Software zu zerstören, einschließlich aller schriftlichen Begleitmaterialien und aller Kopien; die nachfolgenden Bestimmungen in Abschnitten 5, 6, 9 und 10 gelten jedoch fort.

4. Exportkontrolle: Sie stehen dafür ein, dass die Claris Software nur unter Beachtung aller anwendbaren Exportbestimmungen des Landes, in dem Sie die Claris Software erhalten haben sowie der Vereinigten Staaten von Amerika ausgeführt wird. Insbesondere darf die Claris Software nicht (a) in ein Land exportiert oder reexportiert werden, über das die Vereinigten Staaten ein Embargo verhängt haben oder (b) einer Person überlassen werden, die auf der Liste der Specially Designated Nationals des U.S. Treasury Departments oder der Denied Person's List oder Entity List oder anderen Listen beschränkter Empfänger des U.S. Department of Commerce verzeichnet ist. Indem Sie die Claris Software benutzen, erklären Sie, dass Sie nicht in einem dieser Länder wohnhaft sind und auch nicht auf einer der vorstehend erwähnten Listen genannt werden. Des Weiteren erklären Sie, dass Sie die Claris Software nicht für Zwecke jeglicher Art verwenden werden, die nach US-amerikanischen Gesetzen verboten sind, einschließlich insbesondere Entwicklung, Planung, Fertigung und Produktion von Lenkflugkörpern oder nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen.

5. Sach- und Rechtsmängel: Sofern Sie die Software bei einem Händler erworben haben, sind Ansprüche in Bezug auf eventuelle Sach- oder Rechtsmängel ausschließlich gegenüber diesem Händler geltend zu machen. Sofern Sie die Software unmittelbar von Claris erworben haben und ein Mangel derselben auftritt und nicht die Gewährleistung anderweitig in diesem Lizenzvertrag ausgeschlossen ist, behält sich Claris die Wahl der Art der Nacherfüllung vor. Kommt Claris mit der Nacherfüllung in Verzug, geht das Wahlrecht auf Sie über. Ihre Rechte bei Sach- oder Rechtsmängeln sind ausgeschlossen, soweit die Software nur unerheblich von Beschaffenheitsangaben abweicht und/oder die Eignung der Software für die geschuldete Verwendung nur unerheblich eingeschränkt ist. Die handelsrechtlichen Untersuchungs- und Rügepflichten bleiben unberührt. Ansprüche gegen Claris aus

Mängeln verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, spätestens jedoch nach einem Jahr. Für Ansprüche bei arglistig verschwiegenen Mängeln sowie für Schadenersatzansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf einer verschuldeten Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person beruhen, gilt jedoch stets die gesetzliche Verjährungsfrist. Ihr Recht, sich wegen einer von Claris zu vertretenden Pflichtverletzung, die kein Mangel ist, vom Vertrag zu lösen, sowie sämtliche mangelbezogenen Rechte von Verbrauchern (Lizenznehmer, die nicht für einen gewerblichen oder selbständigen beruflichen Zweck handeln oder juristische Personen oder Sondervermögen des öffentlichen Rechts sind) mit Sitz in Deutschland oder Österreich, die die Software in ihrem Sitzland unmittelbar von Claris erworben oder aufgrund einer Werbung von Claris in diesem von dort aus unmittelbar bei Claris bestellt haben, bleiben von vorstehenden Beschränkungen unberührt. Liefert Claris zum Zwecke der Nacherfüllung nach, sind Sie zur Herausgabe der ursprünglichen Software verpflichtet und haben Wertersatz für Gebrauchsvorteile zu leisten. Die Haftung für Rechtsmängel ist ausgeschlossen, soweit sie sich auf Rechte bezieht, die nur außerhalb der Europäischen Union und der Schweiz gelten (z. B. Patente, die nur in einem Drittstaat eingetragen sind) oder soweit Sie Claris nicht auf Verlangen vollumfänglich die Verteidigung überlassen und Claris alle erforderlichen Vollmachten erteilen. Beschaffenheitsgarantien bedürfen in jedem Falle einer ausdrücklichen Erklärung von Claris. Jegliche stillschweigenden Gewährleistungen, Zusicherungen oder Garantien sind ausgeschlossen.

6. Haftung: Eine vertragliche oder außervertragliche Schadenersatzpflicht seitens Claris, ihrer Angestellten, Erfüllungsgehilfen, verbundenen Unternehmen oder Zulieferer besteht nur, sofern der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Im Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder bei einem Schaden an Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person wird auch bei leichter Fahrlässigkeit gehaftet. Die Haftung für die leicht fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist auf die Vermögensnachteile begrenzt, die bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätte vorausgesehen werden müssen. Für den Verlust von Daten wird nur dann gehaftet, wenn dieser Verlust nicht durch eine tägliche, alternierende Datensicherung hätte vermieden werden können. Ebenso wird nicht für Schäden gehaftet, die durch die Software verursacht worden sind, sofern diese aufgrund einer Überprüfung der Arbeitsergebnisse der Software in regelmäßigen Abständen hätten vermieden werden können. Eventuelle Produkthaftungsansprüche oder etwaige zwingende gesetzliche Rückgriffsansprüche sowie Ihr ggf. bestehendes gesetzliches Recht, sich wegen einer Vertragsverletzung, die kein Mangel ist, vom Vertrag zu lösen, bleiben von den vorstehenden Einschränkungen unberührt. Diese Haftungsbeschränkung gilt unabhängig von dem Bestehen, Nichtbestehen oder dem Fehlschlagen von Gewährleistungsrechten.

7. Unterlizenzen: Sie verpflichten sich, Runtime und Extras nur gemäß einer schriftlichen Vereinbarung zu verbreiten, die mindestens einen den folgenden Bestimmungen vergleichbaren Schutz bietet: (i) ein nicht-exklusives Recht zur Nutzung von nur einem Exemplar der Extras für jede Kopie, die Sie Ihrem Kunden lizenzieren, zu gewähren, (ii) die Extras (ggf. unter neuem Namen) werden lizenziert, nicht verkauft, alle Rechte an Kopien von Extras verbleiben bei Claris und ihren Lizenzgebern, (iii) der Vertrag sieht im übrigen Beschränkungen vor, die Claris ebenso schützen wie Nr. 2 (Beschränkungen), Nr. 4 (Exportbeschränkungen) und diese Nr. 7 (Unterlizenzen) dieser Lizenzbestimmungen. Für die Gewährleistung und Haftung von Claris gelten in jedem Falle ausschließlich Abschnitt 5

bis 6 dieser Lizenzbestimmungen.

8. Technische Unterstützung. Sie sind allein verantwortlich für die Bereitstellung des gesamten technischen Supports für Ihre Unterlizenznehmer. Sie werden keinen Unterlizenznehmer anweisen, Claris für technischen Support bezüglich der Unterlizenzen zu kontaktieren.

9. Verwendung von Daten: Informationen über Ihre Nutzung von Claris Software werden immer nur nach Maßgabe von Claris Datenschutzrichtlinien verarbeitet und genutzt, die hiermit zum Bestandteil dieser Vereinbarung gemacht werden und unter <http://www.claris.com/de/company/legal/> abrufbar sind.

10. Allgemeines: Dieser Lizenzvertrag unterliegt dem Recht des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland mit Ausnahme der Vorschriften betreffend das Internationale Privatrecht. Die Geltung des CISG (UN-Kaufrecht) ist ausdrücklich abbedungen. Dieser Lizenzvertrag gibt die Abreden in Bezug auf die Software vollständig wieder; Nebenabreden oder abweichende Geschäftsbedingungen gelten nicht. Sie erkennen unbeschadet einer möglichen Haftung wegen arglistiger Täuschung an, zum Vertragsschluss nicht durch Zusicherungen oder Eigenschaftsbeschreibungen durch Claris veranlasst worden zu sein. Alle nach dem Lizenzvertrag abzugebenden Erklärungen und Mitteilungen oder Änderungen desselben sind nur schriftlich wirksam. Für den Fall, dass eine Bestimmung dieses Lizenzvertrages von einem zuständigen Gericht als rechtswidrig angesehen wird, wird diese nur durchgeführt, soweit dies rechtlich möglich ist, während die verbleibenden Bestimmungen dieses Lizenzvertrages vollumfänglich wirksam bleiben. Die verspätete, unterlassene oder beschränkte Ausübung von Rechten durch Claris begründet keinen vollständigen oder teilweisen Verzicht auf solche oder andere Rechte. Ein solcher Verzicht bedarf in jedem Falle der schriftlichen Erklärung. Die Software und die dazugehörige Dokumentation stellen kommerzielle Gegenstände wie in 48 C.F.R. § 2.101 definiert dar und bestehen aus kommerzieller Computersoftware und kommerzieller Computersoftware-Dokumentation wie in 48 C.F.R. § 12.212 bzw. 48 C.F.R. § 227.7202 definiert. In Übereinstimmung mit 48 C.F.R. § 12.212 bzw. 48 C.F.R. § 227.7202-1 bis 227.7202-4 werden die kommerzielle Computersoftware und die kommerzielle Computersoftware-Dokumentation Endnutzern der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nur (a) als kommerzielle Gegenstände und (b) mit denjenigen Rechten, welche auch allen anderen Endnutzern gemäß diesen Bedingungen gewährt werden, zur Verfügung gestellt. Nicht publizierte Rechte nach Maßgabe des Urheberrechtes der Vereinigten Staaten von Amerika bleiben vorbehalten.